Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =

Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 18 (2000)

Artikel: Von der Kastration zur Incapacitation: über den Umgang mit

gefährlichen, insbesondere sexuell gestörten Tätern

Autor: Aebersold, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1051195

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

PETER AEBERSOLD

VON DER KASTRATION ZUR INCAPACITATION ÜBER DEN UMGANG MIT GEFÄHRLICHEN, INSBESONDERE SEXUELL GESTÖRTEN TÄTERN

Der Mord am Zollikerberg¹ war kein Zufall und kein Einzelfall. Schon vorher kam es an verschiedenen Orten zu ähnlichen Verbrechen, indem Gewalttäter mit einschlägiger Vorgeschichte im Urlaub oder kurz nach einer bedingten Entlassung erneut delinquierten. In den Rückfällen spiegelte sich der Umgang mit solchen Verurteilten im Strafvollzug der damaligen Zeit. Neu war nur, dass das Problem am 30.10.1993 der Bevölkerung schlagartig bewusst wurde und zu einem Sturm der allgemeinen Entrüstung führte. Seither wurden in der Rechtsprechung und im Vollzug grundlegende Veränderungen vollzogen. Die Neuerungen sollen der besonderen Gefahr Rechnung tragen, die von dieser kleinen, aber bedrohlichen Gruppe psychisch abnormer Gewalttäter ausgeht. In der anstehenden Strafrechts-Revision wird auf das Thema gezielt eingegangen.²

Personen, die als Folge von persönlichen Fehlentwicklungen oder sexuellen Störungen Gewaltdelikte oder sexuelle Übergriffe an Kindern begehen, hat es zumindest in der geschichtlich belegbaren Zeit immer wieder gegeben. Geändert hat sich nicht das Phänomen, sondern die Art, wie die Gesellschaft darauf reagiert. Dieser Entwicklung werde ich nachgehen, soweit sie die letzten 50 Jahre betrifft. Die Darstellung beschränkt sich auf die Schweiz, es sei aber darauf hingewiesen, dass die Ereignisse in verschiedenen westeuropäischen Ländern recht ähnlich verlaufen sind.

Am Zollikerberg bei Zürich ermordete am 30.10.1993 ein einschlägig vorbestrafter Strafgefangener während eines Hafturlaubs die 20-jährige Pasquale Brumann. Der Mord löste eine Welle der öffentlichen Empörung aus und stellt einen Einschnitt in der schweizerischen Kriminalgeschichte dar.

² Botschaft des Bundesrates vom 21.9.1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (nachfolgend abgekürzt: Botschaft)

Die neuere Geschichte des Umgangs mit psychisch abnormen Gewalttätern, vor allem mit Sexualtätern, lässt sich in vier Epochen unterteilen. Die erste, geprägt durch Kastration und ausufernde psychiatrische Verwahrung, dauerte bis in die frühen 70er-Jahre. In der folgenden Zeit bestimmten die Psychiatriereform und die Liberalisierung des Strafvollzugs die Entwicklung. Die angesprochenen Täter wurden neu in den Strafanstalten untergebracht, die sich als Folge des Zeitgeistes zunehmend öffneten. Seit dem Mord am Zollikerberg befinden wir uns in der 3. Epoche, bestimmt durch selective incapacitation im Rahmen eines neu geschärften Sicherheits-Bewusstseins. In der 4. Epoche wird sich mit dem Inkrafttreten des revidierten Strafgesetzbuchs erweisen, wie weit andere Lösungsansätze praktisch wirksam werden können.

Gesetzliche Regelung der Verwahrungs- und Behandlungsmassnahmen für gefährliche Täter

StGB	bis 1971	aktuell	Revisionsentwurf
Verwahrung: psychisch Abnorme	Art. 14	Art. 43 Ziff.1 Abs.2	Art. 64
Stationäre Behandlung	Art. 15	Art. 43 Ziff.1 Abs.1	Art. 59
Verwahrung: Gewohnheitsverbrecher	Art. 42	Art. 42	gestrichen

1 Die alte Zeit (bis 1971)

Zur Beurteilung stütze ich mich auf eine Vollerhebung mit 442 Probanden, die ich für die Jahre 1961-65 damals selbst durchführte³. Sie zeigte auf, dass die alte Zeit nicht die gute alte Zeit war. Der Gesetzgeber hatte es versäumt, Versorgung und Verwahrung an einschränkende Bedingungen zu knüpfen. In der Folge wurden auch Verurteilte verwahrt, die aus heutiger Sicht in keiner Weise gefährlich waren. Beispielsweise wurden nach Art.14 (heute Art.43 Ziff.1 Abs.2) StGB Personen auf unbestimmte, oft lebenslange Zeit verwahrt, die in ihrem ganzen deliktischen Leben Diebstähle mit einer Gesamtsumme von weniger als 1000 Franken verübt, Opferstöcke mit einer Beute von 250 Franken geknackt, Wirtshausverbote übertreten oder exhibitionistische Handlungen begangen hatten4. In der National-Zeitung (heute Basler Zeitung) kommentierte Moritz Leuenberger⁵: «Nicht nur schwere Kriminelle, sondern auch lästige Asoziale werden in geschlossenen Anstalten verwahrt». Das gleiche Bild zeigte sich nach einer Untersuchung von Brückner⁶ im übrigen auch bei der Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern nach Art.42 StGB.

Auch die Praxis der psychiatrischen Begutachtung wies ein bedenklich tiefes Niveau auf⁷. Viele Gutachter verfügten über keine psychiatrische Ausbildung, andere urteilten nach einem einzigen kurzen Gespräch oder verfassten «Gutachten» von weniger als 3 Seiten Umfang. In 10% der Fälle lag kein Gutachten aus den letzten 5 Jahren vor, einzelne Begutachtungen lagen mehr als 20 Jahre zurück. In vielen Gutachten fanden sich Beschimpfungen wie «trauriges Subjekt», «minderwertige Kreatur», «angeborene Lügenhaftigkeit» oder «minderwertige Charakterveranlagung».

Peter Aebersold, Die Verwahrung und Versorgung vermindert Zurechnungsfähiger in der Schweiz, Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Heft 100, Basel 1972 (nachfolgend abgekürzt: Aebersold)

⁴ Aebersold, S.13 ff., 23 ff.

Moritz Leuenberger, Wenn das Zuchthaus als Heilanstalt gilt, im «Panorama» der National-Zeitung vom 23. 9.1972, S.1

⁶ Christian Brückner, Der Gewohnheitsverbrecher und die Verwahrung in der Schweiz, Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Heft 96, Basel 1971

⁷ Aebersold, S.29 ff., 44 ff., 163 ff.

Abgesehen vom damals ins Bewusstsein gerückten Missbrauch der psychiatrischen Massnahmen fand sich unter den zur Verwahrung Verurteilten auch eine Gruppe von Personen, die nach heutigen Massstäben ebenfalls als gefährlich zu beurteilen wären. Ihre Verbrechen waren meist Sexualdelikte oder Gewalttaten mit sexuellem Hintergrund. Die Behandlung, die diesen Verurteilten in der Regel zuteil wurde, bestand in der operativen Kastration⁸. Die noch früher übliche Zwangskastration konnte damals nicht mehr durchgeführt werden, doch wurden die Patienten derart unter Druck gesetzt, dass sie schliesslich «freiwillig» zustimmten. Widerstrebende wurden ganz bewusst den härtesten (von der Sicherheit her nicht gerechtfertigten) Vollzugsbedingungen ausgesetzt, bis sie nach einiger Zeit in die Operation einwilligten. Über Folgen und Risiken wurde ungenügend informiert. Von einer echten Einwilligung im Sinne eines «informed consent» konnte keine Rede sein.

Ich habe selbst 56 Kastrationsfälle untersucht⁹. Darunter fanden sich auch Verurteilte, die sicher nicht gefährlich waren, z.B. solche, die ausschliesslich Wäsche gestohlen oder exhibitionistische Akte begangen hatten. Zum Teil handelte es sich um minderjährige oder oligophrene Personen oder um «Sexualneurosen», bei denen nie ein Therapieversuch unternommen worden war. Zu einem nicht unerheblichen Teil waren es aber Täter, die auch nach heutigem Verständnis als gefährlich beurteilt würden.

In den Fällen, in denen eine Kastration von den Betroffenen abgelehnt wurde oder vom Delikt her nicht in Betracht kam, z.B. bei Brandstiftungen oder wahnhaften Verbrechen, wurden die Verurteilten in der Regel in Psychiatrischen Kliniken untergebracht. Diese verfügten damals noch über geschlossene Abteilungen, denn im Rahmen der Verwahr-Psychiatrie wurden auch andere Patienten auf unbestimmte Zeit interniert. Die Unterbringung in einer Psychiatri-

⁸ Aebersold, S.131 f., 141 f.

⁹ Aebersold, S.132

schen Klinik entsprach dem damaligen Gesetzestext, der im Art.14 StGB ausdrücklich die Einweisung in eine «Heil- oder Pflegeanstalt» vorschrieb. Schon damals regte sich allerdings der Widerstand der Psychiatrie, die solche Straftäter von den Kliniken fernzuhalten versuchte. Das Bundesgericht hielt in den Entscheiden 71 IV 71 und 73 IV 151 ausdrücklich am Vollzug in einer Heil- oder Pflegeanstalt fest. In BGE 81 IV 12 gab es dann der Praxis nach und liess auch andere Anstalten zu. Allerdings blieben Strafanstalten als Vollzugsorte für die psychiatrische Verwahrung expressis verbis ausgeschlossen. Im klaren Widerspruch zu dieser höchstrichterlichen Festlegung ging der Bundesrat 1964 in einem nicht veröffentlichten Entscheid noch einen Schritt weiter¹⁰. Mit einer an juristischer Rabulistik kaum zu überbietenden Begründung wurde die Strafanstalt zur Heil- oder Pflegeanstalt im weiteren Sinne, definiert als Anstalt, in der weder geheilt noch gepflegt werden kann: «Zudem ist weder der Begriff der Heilanstalt noch der der Pflegeanstalt so eng, dass darunter nicht irgendwelche Anstalt verstanden werden kann, die die Öffentlichkeit vor ihren Insassen, ohne diese einer Heilbehandlung zu unterziehen oder sie zu pflegen, in geeigneter Weise schützt»¹¹.

Damit war die Strafanstalt als Unterbringungsort entgegen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung legitimiert. Mitte der 60er-Jahre waren bereits mehr als 40 Prozent der nach Art.14 Verwahrten in Strafanstalten untergebracht¹². Danach nahm dieser Anteil weiter zu. Als 1969 die Strafgesetzbuch-Revision beschlossen wurde, verzichtete man darauf, die Praxis dem Gesetz zu unterwerfen, z.B. durch eine entsprechende Legaldefinition. Vielmehr wurde das Gesetz umgekehrt der Praxis angepasst, indem die «Heil- oder Pflegeanstalt» gestrichen und durch «geeignete Anstalt» ersetzt wurde. Damit konnte die Unterbringung der neu als «geistig Abnorme» Bezeichneten in Strafanstalten zum Normalfall werden.

¹⁰ Aebersold, S.118 ff.

¹¹ Aebersold, S.120

¹² Aebersold, S.123

2 Die Zeit bis zum Mord am Zollikerberg (1971–1993)

Die Revision, die 1971 in Kraft trat, brachte folgende Veränderungen: Art.14 StGB (Verwahrung) und Art.15 StGB (Behandlung) wurden in einer einzigen Norm zusammengefasst und als Art.43 StGB neu ins Massnahmenrecht integriert. Die Verknüpfung mit einer zumindest verminderten Zurechnungsfähigkeit wurde aufgegeben und ersetzt durch das weder juristisch noch psychiatrisch bestimmte Kriterium «geistige Abnormität». Die vorausgesetzte Gefahr, die zuvor völlig unbestimmt war, indem jede Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung genügt hatte, wurde erheblich eingeschränkt, insofern als eine «Gefährdung der öffentlichen Sicherheit» gefordert und diese durch die Einengung «in schwerwiegender Weise» zusätzlich qualifiziert wurde. Für den Vollzug der Verwahrmassnahmen nach Art.43 Ziff.1 Abs.2 StGB kamen nun statt Psychiatrischen Kliniken alle «geeigneten Anstalten» in Frage, und das waren nach dem seither vorherrschenden Verständnis vor allem geschlossene Strafanstalten. Damit wurde die Verwahrungsmassnahme an psychisch gestörten Straftätern zum Etikettenschwindel¹³. Statt der zeitlich befristeten Schuldstrafe wurde die verschuldensunabhängige Massnahme auf unbestimmte Zeit in der selben Strafanstalt und unter dem genau gleichen Regime vollzogen.

In jenen Jahren spielten sich gesellschaftliche Veränderungen ab, die von grosser Tragweite waren. In der **Psychiatrie** setzten sich zunehmend Menschen- und Patientenrechte durch. Im Zuge dieser Entwicklung wurde die operative Kastration aus dem Katalog der möglichen Behandlungen gestrichen. Die Psychiatrischen Kliniken öffneten sich seit den 60er-Jahren und mutierten von Verwahreinrichtungen zu Akutspitälern. Mit der Psychiatriereform gaben sie sich moderne Behandlungskonzepte und Organsationsmodelle. In dieser veränderten Umgebung fanden Kriminelle keinen Platz mehr, zu-

dem fehlte es auch an Sicherungsvorkehren. Die forensische Psychiatrie zog sich auf die reine Begutachtungstätigkeit zurück.

Auch der **Strafvollzug** geriet in Bewegung. Der gesetzliche Resozialisierungsauftrag wurde zunehmend ernst genommen, allerdings noch weitgehend als Liberalisierung missverstanden¹⁴. Die Anstalten öffneten sich, Kontaktmöglichkeiten mit der Aussenwelt wurden erweitert, Urlaube wurden zu einem selbstverständlichen Vollzugs-Instrument. Die Arbeitsbedingungen wie auch die sog. Pekulien (Arbeitsbelohnungen) wurden verbessert, unnötige Schikanen abgebaut. Die bedingte Entlassung wurde zum Regelfall¹⁵.

In der Gerichtspraxis setzte sich zunehmend die Skepsis gegenüber zeitlich unbestimmten freiheitsentziehenden Massnahmen durch¹⁶. Die Massnahme nach StGB 42 (Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern) verschwand fast von der Bildfläche (von 68 auf 6 Verurteilungen zwischen 1970 und 1993). Die stationären Massnahmen nach StGB 43 (für geistig Abnorme) verminderten sich insgesamt weniger stark, weil vor allem die Einweisungen zur Behandlung nach Art.43 Ziff.1 Abs.1 StGB relativ konstant blieben. Doch bei den Verwahrungen nach Art.43 Ziff.1 Abs.2 StGB zeigt sich ein ähnlich starker Rückgang (von 34 auf 7 Verurteilungen im gleichen Zeitraum). Zur Zurückhaltung gegenüber den Verwahrungen an geistig Abnormen dürfte nicht zuletzt das Bewusstsein darüber beigetragen haben, dass in der Praxis keine geeigneten Vollzugsplätze zur Verfügung standen. Die Gerichte begnügten sich in der Regel mit zeitlich befristeten Freiheitsstrafen. Wegen der in solchen Fällen meist verminderten Zurechnungsfähigkeit lagen diese allerdings selbst bei schwersten Delikten unter den gesetzlich möglichen Maxima.

vgl. Stratenwerth/Bernoulli, Der schweizerische Strafvollzug, Band 13, Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, Aarau 1983

¹⁵ BGE 119 IV 5 ff.

vgl. die nachfolgende statistische Zusammenstellung, die auf Angaben des Bundesamts für Statistik beruht

Statistik 1960–1997

Quelle: Bundesamt für Statistik

		~			
Jahr	Art.43 stationär (insgesamt)	43 Ziff.1Abs.1	43 Ziff.1Abs.2	Art.42	
1960	117	46	71	120	
1961	118	52	66	80	
1962	97	49	48	86	
1963	105	42	63	82	
1964	85	40	45	89	
1965	112	49	63	97	
1966	90	29	61	75	
1967	76	28	48	79	
1968	94	31	63	88	
1969	86	34	52	64	
1970	58	24	34	68	
1971	57			27	
1972	57			45	
1973	77			29	
1974	73			16	
1975	59	Nicht getrer	nnt ausgewiesen	29	
1976	49	· ·	Ü	34	
1977	44			34	
1978	50			37	
1979	40			25	
1980	53			30	
1981	42			29	
1982	45			28	
1983	48			18	
1984	41	26	15	11	
1985	33	17	16	22	
1986	51	41	10	14	
1987	46	37	9	13	
1988	35	23	12	14	
1989	40	27	13	17	
1990	46	30	16	6	
1991	25	17	8	10	
1992	46	39	9	6	
1993	37	30	7	6	
1994	48	30	18	5	
1995	53	37	16	6	
1996	18	12	6	6	
1997	29	20	9	2	

Nach wie vor gab es keine **geschlossene Einrichtung** für die Unterbringung und Behandlung persönlichkeitsgestörter Täter. Dies obwohl sich solche Einrichtungen in den Niederlanden schon lange bewährt hatten. Von den sieben holländischen Kliniken waren vor allem die in Utrecht (van der Hoeven), Groningen (Mesdag) und Nijmegen (Pompe) international bekannt¹⁷. Die Bundesrepublik Deutschland schuf in jenen Jahren ein flächendeckendes Netz entsprechender Angebote¹⁸. Der Trend zur Schaffung von Sondereinrichtungen für diese spezielle Verurteiltengruppe wurde von der sogenannten «Abkehr von der Behandlungsideologie» nicht betroffen, die sich in jenen Jahren im amerikanischen und skandinavischen Strafvollzug durchsetzte¹⁹.

Eine ähnliche, therapeutisch orientierte und gleichzeitig sichere Einrichtung fehlte zumindest in der deutschen Schweiz. Die einzige Anstalt, die für Verwahrungs-Massnahmen über ein therapeutisches Konzept verfügte, war schon damals St.Johannsen. Allerdings wird diese Einrichtung halboffen geführt. Sie ist deshalb nicht geeignet zur Aufnahme von hochgefährlichen und insbesondere fluchtgefährlichen Tätern. Die Folge des Mangels an spezialisierten Unterbringungs-Plätzen war und ist noch heute, dass diese Verurteilten im Normalvollzug untergebracht werden müssen.

In den schweizerischen Strafanstalten herrschte damals noch uneingeschränkt und herrscht jetzt noch weitgehend das Prinzip des Einheitsvollzugs. Alle Gefangenen werden gleich behandelt, durchmischt untergebracht und dem selben Regime unterworfen, unabhängig vom Einweisungsgrund (Gefängnis- oder Zuchthausstrafe, vorzeitiger Strafantritt, bessernde oder sichernde Massnahme), unabhängig auch von der Art des Deliktes oder von Problemen und

vgl. Berichte im Sonderheft Sozialtherapie und Behandlungsforschung der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe Jg. 29, 1980, sowie in Rolf Driebold, Strafvollzug, Göttingen 1983 (insbesondere Willem van den Bergh u.a., S.153 ff.)

¹⁸ vgl. Rudolf Egg, Die sozialtherapeutische Behandlung von Straftätern in der Bundesrepublik Deutschland, in Rolf Driebold, Strafvollzug, Göttingen 1983, S.124 ff.

¹⁹ vgl. Helmut Kury, Die Behandlung Straffälliger, Bd.2, Berlin 1987

Bedürfnissen spezieller Insassengruppen. Erst in neuerer Zeit gibt es in sehr beschränktem Ausmass Ansätze zu einer internen Differenzierung²⁰, vor allem im Drogenbereich (z.B. Pöschwies ZH), vereinzelt im Verwahrbereich (z.B. Thorberg BE).

Gefährliche Sexualtäter, die ehemals kastriert oder in psychiatrischen Klinken verwahrt worden waren, wurden seit den 70er Jahren in **geschlossenen Strafanstalten** untergebracht. Das brachte Probleme mit sich, die in der Aussenwelt zunächst wenig Beachtung fanden. Die neuen Insassen gerieten in der Subkultur des Gefängnisses unter die Räder. Wegen ihrer Delikte wurden sie von den andern Gefangenen gemieden oder geplagt. Sie lehnten sich deshalb gezwungenermassen an die Angestellten an, die ihnen als einzige neutral begegneten und Schutz gewährten. Das Personal empfand ihnen gegenüber oft Mitleid. Zudem regte sich bei den sensibleren Mitarbeitern ein schlechtes Gewissen, weil sie ahnten, dass diese doch eher kranken Leute eigentlich nicht in die Strafanstalt gehörten.

Sexualdelinquenten sind im Vollzugalltag oft ein besonderer Menschenschlag. Sie entsprechen weder dem Bild des Outlaws noch dem des gefährlichen Verbrechers. Viele sind ordentlich und gepflegt, sie können sich unterordnen und verhalten sich eher unsicher. Teilweise zeigen sie depressive Züge. Ihre Arbeitsleistungen sind in der Regel gut. Da die Versuchungen, an denen sie in der Aussenwelt gescheitert sind, in der Anstalt nicht mehr auftreten, wirken sie oft ausgesprochen harmlos. Viele sind angepasste Gefangene, die wegen guter Führung belohnt werden. Soweit sie auf unbestimmte Zeit verwahrt sind, bleibt ihnen auch nichts anderes übrig, als sich anzupassen, weil sie sich sonst kaum Chancen auf eine Entlassung ausrechnen können.

Im Strafvollzug wurde die Rückfallgefährlichkeit solcher Verurteilter deshalb unterschätzt. Wie andern Verurteilten wurden ihnen die

²⁰ Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug, hrsg. vom Bundesamt für Justiz, insbesondere Heft 1+2/97

Vollzugslockerungen, Urlaube und bedingten Entlassungen gewährt, die im Zuge der Liberalisierung immer mehr zum selbstverständlichen Instrumentarium gehörten²¹. Soweit eine Gefährlichkeitsbeurteilung überhaupt durchgeführt wurde, geschah das meist durch interne Kräfte, besonders durch die Personen, die den engsten beruflichen Kontakt zu den Betroffenen hatten. Abgesehen von den erwähnten anstaltsbedingten Wahrnehmungstrübungen wirkten sich dabei auch professionelle Fehlerquellen aus. Wer gegenüber einem Verurteilten pädagogische oder therapeutische Aufgaben wahrzunehmen hat, muss ihm mit einem auf Veränderung gerichteten Optimismus begegnen. Deshalb neigt eine solche Fachkraft unweigerlich dazu, Verhaltensfortschritte zu positiv zu bewerten, umso mehr als diese Fortschritte ja gleichzeitig eigene berufliche Erfolge darstellen. Sicherheitsbeurteilungen durch Fachkräfte, die an einem Veränderungsprozess beteiligt sind, können deshalb nicht genügend objektiv sein.

Als Folge dieser Entwicklungen und Fehlerquellen kam es seit den 80er-Jahren gehäuft zu schweren Rückfällen von Tätern, die Urlaub aus dem Strafvollzug bekommen hatten oder kurz zuvor probeweise oder bedingt entlassen worden waren. Die Öffentlichkeit nahm zunächst nur punktuell davon Kenntnis. Mit der Zeit wuchs aber der Unmut, und bereits die Reaktion zum Fall Ferrari liess erahnen: Das Fass war kurz vor dem Überlaufen. Das geschah dann nach dem Mord am Zollikerberg. Der Sturm der allgemeinen Entrüstung machte klar, dass es so nicht weitergehen konnte.

3 Die Zeit nach dem Mord am Zollikerberg (1994-ca. 2005)

Der öffentliche Druck nach dem Mord am Zollikerberg war massiv. Die Behörden mussten handeln. Es würde nicht verwundern, wäre in dieser Situation überreagiert und das Kind mit dem Bade ausge-

²¹ z.B. BGE 119 IV 5 ff.

schüttet worden. In den Medien wurden Vorschläge laut wie Wiedereinführung der Todesstrafe, Abschaffung aller Urlaube, Preisgabe des Resozialisierungs-Ziels im Strafvollzug²². Gleichzeitig wurden US-amerikanische Rezepte ins Spiel gebracht, z.B. lebenslange Verwahrung sämtlicher Gewalttäter, «three strokes and you are out» sowie die Überwachung und Brandmarkung von Sexualtätern, wie sie zwar erst 1996 mit dem Megan's Law fürs die ganzen USA eingeführt, aber schon vorher in vielen Bundesländern praktiziert wurden²³.

Vor diesem Hintergrund kann die erfolgte Reaktion als massvoll bezeichnet werden. Sie ist bestimmt durch ein geschärftes Sicherheitsbewusstsein und richtet sich gegen eine durch individuelle Prognosen ausgefilterte Auswahl hochgefährlicher Täter. Das Ziel der selective incapacitation wird der europäischen Tradition entsprechend durch konkrete Gefährlichkeitsbeurteilungen im Einzelfall angestrebt, nicht nach kollektiven Pauschalkriterien wie in den USA. Damit wird gleichzeitig die dort zu beobachtende Explosion der Gefangenenzahlen und der Vollzugskosten vermieden²⁴.

Der Kern der neuen Massnahmen liegt in der **Gefährlichkeitsbeurteilung**²⁵ durch unabhängige Fachkommissionen. Die Kommissionen sind interdisziplinär zusammengesetzt, die Mitglieder dürfen mit den zu beurteilenden Verurteilten nicht befasst gewesen sein. Die Kommissionen arbeiten nach dem Begutachtungsmodell, d.h. sie treffen selbst keine Entscheide, sondern geben Beurteilungen und Empfehlungen ab an die Adresse der zuständigen Vollzugs- oder Entlassungsbehörden, und damit indirekt auch zu Handen der Vollzugsanstalten. Zur Beurteilung angemeldet werden verurteilte Täter, die entweder schwere Gewaltdelikte oder massive sexuelle Übergriffe gegenüber Kindern begangen haben. Falls eine Behörde einen Ge-

²² z.B. im Sonntags-Blick vom 7.11.1993

²³ vgl. Le Monde diplomatique, Ausgabe vom Dezember 1999, S.5 (Denunzieren statt rehabilitieren)

²⁴ vgl. Karl-Ludwig Kunz, Kriminologie, 2.Aufl., Bern 1999, S.352 ff.

²⁵ vgl. den einschlägigen Beitrag von Andrea Baechtold in diesem Band

fangenen nicht anmeldet, trägt sie selbst das Risiko, ebenso wenn sie eine Empfehlung der Kommission missachtet. Damit liegt die Beurteilung im eigenen Interesse der zuständigen Behörden. Diese können sich in ihrer Verantwortung stark entlasten. In der Praxis werden den als gefährlich eingestuften Gefangenen Vollzugslockerungen und vorzeitige Entlassungen erst dann gewährt, wenn die zuständige Kommission zustimmt.

Beurteilt werden somit nur Verurteilte, von denen schwerste Delikte zu befürchten sind. Für den Bereich der Kantone Basel-Land, Basel-Stadt und Solothurn bedeutet das z.B., dass am 1.1.2000 19 Personen in diesem Sinn als gefährlich eingeschätzt waren. Eine im Vergleich zu den andern Kantonen unterschiedliche Praxis bestand bis Ende 1999 im Bereich des Ostschweizer Konkordats. Dort wurde der Kreis der zu Beurteilenden ursprünglich weiter gezogen, und entsprechend wurden auch erheblich mehr Verurteilte als gefährlich eingestuft. Seit dem Jahre 2000 wurden sowohl das Verfahren als auch die Kriterien neu festgelegt und der Praxis der andern Kantone angepasst.

In der Gerichtspraxis äusserte sich das geschärfte Sicherheitsdenken in einer strikteren Anwendung der sichernden Massnahme. In der Urteils-Statistik hat sich diese Verschärfung allerdings nur vorübergehend ausgewirkt. Das Bundesgericht stellte in BGE 121 IV 297ff. klar, dass die Verwahrung gemäss Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB sowohl hochgefährliche Täter umfasse, die keiner Behandlung zugänglich seien, als auch solche, wo zwar ein Behandlungsbedürfnis bestehe, während der Behandlung aber weiterhin schwerste Delikte zu befürchten seien. Bei letzteren dürfe gestützt auf die geplante Therapie nicht von der Anordnung der Verwahrung abgesehen (und z.B. Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB oder eine ambulante Behandlung während des Strafvollzugs angeordnet) werden. In BGE 123 IV 1ff. wies das Bundesgericht zweimal einen zürcherischen Entscheid zurück, weil dieser gestützt auf eine langjährige Freiheitsstrafe auf eine Verwahrung verzichtet hatte. Es gehe nicht an, die Freiheitsstrafe über das

Schuldmass zu erhöhen (das im zugrunde liegenden Fall wegen stark verminderter Zurechnungsfähigkeit begrenzt war). Der Gefährlichkeit müsse vielmehr durch Anordnung der Verwahrung Rechnung getragen werden.

Laut dem Entscheid 123 IV 100ff. stehen die verschiedenen Massnahmen nach Art. 43 StGB (echte ambulante Behandlung, ambulante Behandlung während des Strafvollzugs, stationäre Behandlung nach Ziff. 1 Abs. 1, Verwahrung nach Ziff. 1 Abs. 2) in einem systematischen Zusammenhang. Jede dieser Varianten kann deshalb nachträglich in jede andere umgewandelt werden. Das eröffnet den Gerichten die Möglichkeit, in Grenzfällen eine ambulante Behandlung während des Strafvollzugs vorzusehen. Sollte diese scheitern und danach entgegen den ursprünglichen Erwartungen ein schwerwiegendes Risiko weiterbestehen, kann sie in eine stationäre Massnahme umgewandelt und damit eine Verlängerung des Freiheitsentzugs über das Strafende hinaus bewirkt werden.

Im **Straf- und Massnahmenvollzug** wird das Sicherheitsdenken seither höher gewichtet als früher, doch wurde das Resozialisierungskonzept nicht aufgegeben. Denjenigen Gefangenen, die als gefährlich beurteilt sind, werden weder Urlaube gewährt noch Verlegungen in halboffene oder offene Einrichtungen bewilligt²⁶. Auch bei den andern Insassen werden Prognosen im Hinblick auf allfällige Vollzugslockerungen gezielter und vermehrt unter Einbezug der deliktischen Vorgeschichte erarbeitet. Therapien, die im Vollzug durchzuführen sind, werden mit der Vollzugsplanung besser verknüpft.

Dennoch bleibt als Grundproblem bestehen, dass gefährliche Verurteilte mit psychischen Abnormitäten nach wie vor in geschlossenen Strafanstalten untergebracht werden müssen. Abgesehen vom Vorwurf des Etikettenschwindels gegenüber den Verwahrten genügen

²⁶ z.B. Richtlinien betreffend gemeingefährliche Straftäter/-innen im Freiheitsentzug, erlassen vom Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz am 3.12.1999, in Kraft seit 1.1.2000

die therapeutischen Hilfen, welche die Anstalten anbieten können, den Bedürfnissen dieser schwerstbelasteten Klientel bei weitem nicht.

Selbst bei erheblichen Persönlichkeitsstörungen und kriminogenen sexuellen Störungen könnten nach den Erfahrungen der ausländischen Therapie-Einrichtungen in vielen Fälle therapeutische Erfolge erreicht werden²⁷. Die Psychiatrie kann statistisch voraussagen, wie gross die Chancen einer Behandlung bei bestimmten Störungen sind. Doch handelt es dabei um blosse Wahrscheinlichkeiten. Im Einzelfall kann auch bei einer schwer behandelbaren Symptomatik ein Erfolg eintreten und umgekehrt kann er trotz günstiger Behandlungsprognose ausbleiben. Deshalb sollten bei allen Tätern, die andernfalls auf unbestimmte Zeit verwahrt werden müssen, Behandlungsversuche durchgeführt werden. Das gebietet der für die strafrechtlichen Massnahmen wegleitende Verhältnismässigkeits-Grundsatz, der unter anderem beinhaltet, dass von mehreren geeigneten Massnahmen die weniger harte vorzuziehen ist. Das gebietet des weitern die Ethik, die es untersagt, Menschen vorschnell als hoffnungslos abzuschreiben. Das gebieten schliesslich ökonomische Überlegungen, ist doch eine erfolgreiche Behandlung, so teuer sie auch sein mag, immer noch billiger als die lebenslange Verwahrung. Die reine Verwahrung sollte nur dort zum Zug kommen, wo es keine andere Möglichkeit gibt, sie sollte ultima ratio sein. Und selbst in diesen Fällen muss sich ihr Vollzug von dem einer Schuldstrafe unterscheiden²⁸.

Nach internationalen Erfahrungen sind an eine Behandlung von schwerstgestörten Gewalttätern etwa folgende Anforderungen zu

²⁷ Maier/Urbaniok, Die Anordnung und praktische Durchführung von Freiheitsstrafen und Massnahmen, Zürich 1998, S.156 ff.; Lösel/Köferl/Weber, Meta-Evaluation der Sozialtherapie, Stuttgart 1987; Friedrich Lösel, Sprechen Evaluationsergebisse von Meta-Analysen für einen frischen Wind in der Straftäterbehandlung? in: Martin Killias, Rückfall und Bewährung, Chur 1992, S.335 ff.

vgl. Günter Stratenwerth, Die freiheitsentziehenden Massnahmen im bundesrätlichen Entwurf für die Revision des Allgemeinen Teils des StGB. ZStrR 117 (1999), S.289

stellen²⁹: Die Therapie dauert je nach Problematik mindestens 3 bis 5 Jahre, sie sollte durch ein therapeutisches Setting und ein therapieförderndes Umfeld gestützt sein, sie muss mit dem kriminellen Verhalten konfrontieren und auf die kriminogene Störung fokussiert sein, sie umfasst mindestens 200 bis 300 therapeutische Sitzungen. Therapeuten sollten über eine besondere Ausbildung für diese Klientel und eine fachlich Begleitung (Supervision o.ä.) verfügen. Es muss eine hohe Therapiekonstanz gewährleistet sein.

Diese Voraussetzungen sind in den Strafanstalten nicht erfüllt. Was dort angeboten werden kann und im gegebenen Rahmen auch sinnvoll ist, richtet sich an eine weit weniger schwer gestörte Kundschaft. Die Psychotherapeuten sind in der Regel stundenweise zugezogen. Sie bieten therapeutische Beratungen in ähnlichem Rahmen wie in ihrer Privatpraxis an. Der Inhalt der Gespräche ist deshalb stark durch den Leidensdruck und das Problembewusstsein der Patienten bestimmt. Deshalb bleiben die Delikte nicht selten ausgeklammert. Im Rahmen der Gefährlichkeitsbeurteilung habe ich Therapieberichte betreffend Sexualmörder gesehen, bei denen die Straftaten nie Gegenstand der Therapie waren. Die Therapeuten haben zuweilen keine oder nur eine unvollständige Aktenkenntnis und sind deshalb nicht in der Lage, eine Konfrontation durchzuführen. Therapien im Strafvollzug sind häufig auf 30 bis 50 Stunden angelegt, oft in einem lockeren Rhythmus oder mit wechselnden Therapeuten. Es fehlt an einer fundierten Ausbildung für Kriminaltherapie ebenso wie an der fachlichen Begleitung durch erfahrene Spezialisten. Vor allem mangelt es an einem therapiefördernden Umfeld.

Persönlichkeitsgestörte gefährliche Täter sollten in besondern Einrichtungen untergebracht werden können. Solche Angebote sind nach wie vor Mangelware. Die Kantone beklagen das, finden aber, die *andern* Kantone sollten für Abhilfe sorgen. Einzelne Projekte

²⁹ vgl die Berichte und Materialien in Rudolf Egg, Sozialtherapie in den 90er Jahren, Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle, Heft 7, Wiesbaden 1993

strauchelten bereits an föderalistischen oder demokratischen Hürden. So lag im Kanton Zürich ein ausgereiftes Projekt vor, das eine entsprechende Abteilung innerhalb der neu gebauten Anstalt Pöschwies vorgesehen hätte³⁰. Doch wurde von der Schweizerischen Volkspartei das Referendum ergriffen und der Kredit in der Volksabstimmung knapp abgelehnt. Der Plan, das bernische Massnahme-Vollzugszentrum St. Johannsen durch eine geschlossene Abteilung zu erweitern, konnte jahrelang nicht verwirklicht werden. Neuerdings scheint sich nach einem Beschluss der Berner Regierung eine Minimallösung abzuzeichnen, allerdings werden die vorgesehenen acht Plätze nicht zu einer ernsthaften Erweiterung der Aufnahmekapazität führen.

Neue Abteilungen mit begrenztem Platzangebot gibt es in den Kliniken Rheinau ZH und PUK Basel sowie in der Strafanstalt Thorberg. In der Strafanstalt fehlt es allerdings an genügenden Behandlungsangeboten, in den Kliniken an sinnvollen Arbeitsmöglichkeiten. Solche Abteilungen müssen deshalb als Notlösungen angesehen werden, nicht zu reden davon, dass auch das Platzangebot nicht genügt. Die Unterbringung von gefährlichen psychisch abnormen Tätern im Einheitsvollzug der geschlossenen Strafanstalten ist noch immer die Regel.

4 Die Zukunft (nach der Strafgesetzbuch-Revision)

Der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs wird revidiert. Zur Zeit läuft die parlamentarische Beratung. Gemäss der Botschaft des Bundesrates³¹ ist der Schutz der Öffentlichkeit vor gefährlichen Tätern eines der zentralen Anliegen, abgesehen vom Ziel, kurze Freiheitsstrafen zu ersetzen. Die Beurteilungen durch unabhängige Fachkommissionen werden in bestimmten Fällen zwingend vorgeschrieben,

³⁰ s. Maier/Urbaniok, Die Anordnung und praktische Durchführung von Freiheitsstrafen und Massnahmen, Zürich 1998, S.156 ff.

³¹ Botschaft des Bundesrates vom 21.9.1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

bevor eine Entlassung aus einer Freiheitsstrafe oder aus einer Massnahme erfolgen darf³². Die Straftaten, bei denen eine Beurteilung durchgeführt wird, sind die gleichen wie die, bei denen eine Verwahrung in Betracht gezogen werden kann. Darauf wird noch einzugehen sein.

Neu ist vorgesehen, dass die Verwahrungsmassnahme nicht mehr an Stelle der Freiheitsstrafe, sondern im Anschluss an diese vollzogen wird³³. Sie folgt somit nicht mehr dem dualistisch-vikariierenden, sondern dem kumulativen Prinzip. Nach dem Strafende soll das erkennende Gericht noch einmal entscheiden, ob die Verwahrung nach wie vor erforderlich ist. Es soll nur noch eine Art der Verwahrung geben, die an den bisherigen Art.43 Ziff.1 Abs.2 StGB anknüpft und auf unbestimmte Zeit angeordnet wird³⁴. Für die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern nach Art.42 StGB wird keine Entsprechung vorgeschlagen.

Deutlicher als bisher wird die Subsidiarität der Verwahrung herausgestellt, indem diese nur vorgesehen ist (Art. 64 Abs. 1 lit. c), wenn eine stationäre Behandlungsmassnahme³⁵ keinen Erfolg verspricht. Der Gesetzgeber geht dabei von der wissenschaftlich nicht haltbaren Annahme aus, über die Behandlungsfähigkeit könnten verlässliche Feststellungen gemacht werden. Ich halte das für eine Fiktion, in Wirklichkeit sind höchstens Wahrscheinlichkeitsaussagen möglich. Deshalb dürfte die reine Verwahrung erst nach erfolglosen Behandlungsversuchen angeordnet werden. Falls eine Behandlung misslingt, soll die Verwahrung künftig auch nachträglich angeordnet werden können. Die Verwahrung ist wie bisher unabhängig vom Vorliegen einer Schuldfähigkeit möglich, sie kann deshalb auch bei unzurechnungsfähigen Tätern durchgeführt werden.

³² E Art.64 b, Abs.2 und Art.86, Abs.3

³³ E Art.64, Abs.2

³⁴ Verwahrung, E Art.64

³⁵ Stationäre Behandlung, E Art.59

Die Verwahrung setzt nach Art.64 Abs.1 des Entwurfs in jedem Fall schwere Delikte (lit.a) und einen bestimmten Grad der Gefährlichkeit (lit.b) voraus. Beide Voraussetzungen sind allerdings so vage umschrieben, dass sich kaum präzise Abgrenzungen daraus ableiten lassen. Bei den **Anlasstaten** (lit.a.) findet sich zwar eine Liste von Verbrechen, die ohne jeden Zweifel eine Verwahrung rechtfertigen können, doch werden ihnen *«andere Taten»* gleichgestellt, durch die jemand körperlich, seelisch *oder materiell* schwer geschädigt wird. Im Kommentar³⁶ werden als Beispiele sogar Betrugsdelikte genannt. Damit droht die Abgrenzung, die dafür sorgen sollte, dass nur höchstgefährliche Kriminelle verwahrt werden, verloren zu gehen.

Ähnlich verhält es sich beim **Gefährlichkeitskriterium** (lit.b.): In Form der «anhaltenden oder langdauernden schweren psychischen Störung, mit der die Tat in Zusammenhang stand» wird eine Voraussetzung eingeführt, die bestimmbar und deshalb zur Abgrenzung tauglich ist. Doch wird sie mit der Alternative «andere Persönlichkeitsmerkmale», d.h. durch einen Begriff ergänzt, der jegliche Konturen vermissen lässt³⁷. Aus der Mitarbeit in der Gefährlichkeitsbeurteilung sind mir alle zur Zeit Inhaftierten bekannt, die aus drei Kantonen für eine solche Massnahme in Frage kommen. Darunter findet sich nicht eine Person, bei der die erste Umschreibung nicht zutreffen würde. Vielleicht hatten die Verfasser des Entwurfs Fantasieprodukte vor Augen, Fantome vom Schlage des Dr. Hannibal Lecter aus dem Film «Das Schweigen der Lämmer». Wenn die schwere psychische Störung durch eine kaum abgrenzbare Alternative ergänzt wird, besteht die Gefahr, dass der Personenkreis über denjenigen

³⁶ Botschaft, S.116

³⁷ Vollständiger Text: «Wenn auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden schweren psychischen Störung, mit der die Tat in Zusammenhang stand, oder auf Grund anderer Persönlichkeitsmerkmale des Täters sowie der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten im Sinne von Buchstabe a begeht».

hinaus erweitert wird, der heute zu Recht einer Gefährlichkeitsbeurteilung unterzogen wird³⁸.

Mit der Ausweitung der Voraussetzungen bezüglich Delikten und Persönlichkeitsmerkmalen sind schwerwiegende rechtsstaatliche Risiken verbunden. Zustände, wie sie vor 1971 bestanden, könnten durchaus wieder Realität werden. Zuletzt landen in der Verwahrung wieder lästige, aber nicht gefährliche Delinquenten, wie ehemals die Wäschediebe, Opferstockknacker und Beizenhocker. Diese Gefahr ist umso grösser, als der Entwurf sich auch bezüglich **Verwahrungs-ort** nicht zu einer klaren Haltung durchringen konnte.

Nach Art. 64 Abs. 3 des Entwurfs soll die Verwahrung in einer Massnahme-Vollzugseinrichtung oder in einer (geschlossenen) Strafanstalt durchgeführt werden können. Damit fehlt für die Kantone auch künftig jeder verbindliche Anreiz, für geeignete Vollzugseinrichtungen zu sorgen³⁹. Die Verwahrung wird weiterhin in Strafanstalten durchgeführt werden und damit dem schwerwiegenden Vorwurf des Etikettenschwindels ausgesetzt sein. Mit der Kumulation von Strafe und Massnahme verschärft sich dieser Zynismus noch. Der Verurteilte sitzt zunächst seine Strafe ab und verbleibt danach auf unbestimmte Zeit im gleichen Knast, in der gleichen Zelle, mit dem einzigen Unterschied, dass es sich theoretisch nicht mehr um eine Schuldstrafe, sondern um eine verschuldensunabhängige Massnahme handelt.

Die Botschaft, S.117 ff., geht von der Tatsache aus, dass psychisch Kranke nicht häufiger schwere Delikte begehen als andere Personen. Mit der hier zu beurteilenden Frage hat das allerdings nichts zu tun. Zur Problematik, ob eine genügende Gefahr der Begehung weiterer schwerer Straftaten auch von Personen ausgehen könne, bei denen keine psychische Störung vorliegt, wird auf eine im Schrifttum vereinzelte Untersuchung von Nedopil (Anm. 287) über Sexualdelikte hingewiesen. Was für delinquent gehalten werde, fährt der Kommentar dann unmittelbar fort, hänge von gesellschaftlichen Normvorstellungen ab. Er belegt das am Beispiel der Homosexualität, die bis 1978 in psychiatrischen Lehrbüchern als Störung gegolten habe. Die Argumentation verkennt, dass es hier um ganz andere Delikte und Abnormitäten geht.

³⁹ vgl. Günter Stratenwerth, Die freiheitsentziehenden Massnahmen im bundesrätlichen Entwurf für die Revision des Allgemeinen Teils des StGB, ZStrR 117 (1999), S.289

Die Strafrechtsreform wird in dieser Frage nur dann entscheidende Fortschritte bringen, wenn es gelingt, einerseits den berechtigten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung gerecht zu werden, andererseits aber die dazu erforderlichen Massnahmen auf die relativ kleine Zahl wirklich gefährlicher Straftäter zu beschränken. Für diese Gruppe von Verurteilten müssen dringend geeignete Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, damit Kriminaltherapien durchgeführt werden können, die diesen Namen verdienen, aber auch behandlungsunfähige Täter angemessen untergebracht und verwahrt werden können.

Unabhängig vom Ergebnis der Strafrechtsrevision ist zudem zu fordern, dass für Personen, die im Straf- oder Massnahmenvollzug therapeutische und sozialpädagogische Aufgaben wahrnehmen, eine spezielle Ausbildung in Form von gezielten Weiterbildungen und Fachbegleitungen angeboten wird. Zu diesem Zweck könnten einzelne Hochschulen Kompetenzzentren mit entsprechenden Schwerpunkten bilden. Denn ungeachtet der Frage, wie weit bessere gesetzliche und bauliche Voraussetzungen geschaffen werden können, hängt das Gelingen der Reform letztlich von den Fachkräften ab, die sie verwirklichen, und von den Menschen, die dafür einstehen.

Literatur

Peter Aebersold, Die Verwahrung und Versorgung vermindert Zurechnungsfähiger in der Schweiz, Basel 1972.

Botschaft (98.038) zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21.9.1998.

Christian Brückner, Der Gewohnheitsverbrecher und die Verwahrung in der Schweiz, Basel 1971.

Rudolf Egg, Sozialtherapie in den 90er Jahren, Wiesbaden 1993.

Rolf Driebold, Strafvollzug – Erfahrungen, Modelle, Alternativen, Göttingen 1983.

Martin Killias, Rückfall und Bewährung, Chur 1992.

Karl-Ludwig Kunz, Kriminologie, 2. Aufl., Bern 1998.

Helmut Kury, Die Behandlung Straffälliger, Bd.2, Berlin 1987.

Maier/Urbaniok, Die Anordnung und Durchführung von Freiheitsstrafen und Massnahmen, Zürich 1998.

Hans Schultz, Bericht und Vorentwurf zur Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs, Bern 1987.

Günter Stratenwerth, Zur Rechtsstaatlichkeit der freiheitsentziehenden Massnahmen im Strafrecht, ZStrR 82 (1966), S.21 ff.

Stratenwerth/Bernoulli, Der schweizerische Strafvollzug, Band 13, Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, Aarau 1983.

Günter Stratenwerth, Die freiheitsentziehenden Massnahmen im bundesrätlichen Entwurf für die Revision des Allgemeinen Teils StGB, ZStrR 117 (1999), S.277 ff.